

Anlagerichtlinie der Stadt Hattersheim am Main

§ 1 Ziel der Richtlinie

Ziel der Richtlinie ist die Regelung der sicheren und ertragbringenden Anlage des kommunalen Vermögens. Mit Erlass dieser Richtlinie erfüllt die Stadt Hattersheim am Main ihre Pflicht nach Nr. 13 des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.5.2018 (StAnz. S. 787).

§ 2 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Geldanlagen durch die Stadt Hattersheim am Main sowie durch den Eigenbetrieb. Die Richtlinie gilt nicht für Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, an denen die Stadt Hattersheim am Main mehrheitlich beteiligt ist.

§ 3 Begriffsbestimmung

(1) Geldanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind alle Anlagen von Zahlungsmitteln bei Kreditinstituten. Keine Geldanlage im Sinne dieser Richtlinie ist die Weiterleitung flüssiger Mittel der Stadt Hattersheim am Main an ihre Mehrheitsbeteiligungen oder Eigenbetriebe und umgekehrt (Cashpooling).

(2) Es wird zwischen folgenden Anlagezeiträumen der Geldanlagen unterschieden:

- a) Kurzfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von bis zu einem Jahr.
- b) Mittelfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von mehr als einem und weniger als fünf Jahren.
- c) Langfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von mehr als fünf Jahren.

(3) Die Gesamtanlagesumme ist die Summe aller Geldanlagen der Stadt. Bei der Berechnung der Gesamtanlagesumme bleiben die Guthaben auf den Giro- sowie Tagesgeldkonten unberücksichtigt.

(4) Unter einem Ertrag im Sinne dieser Richtlinie ist auch die Vermeidung oder die Minimierung negativer Zinsen für die Geldanlage zu verstehen.

§ 4 Grundsätzliches

Folgende Regelungen gelten unabhängig von den Festlegungen dieser Richtlinie für alle Geldanlagen:

1. Finanzielle Risiken sind zu vermeiden. Spekulative Finanzgeschäfte sind verboten.
2. Die stetige Zahlungsfähigkeit ist sicherzustellen.
3. Die Geldanlagen sollen einen angemessenen Ertrag bringen.
4. Eine eigenverantwortliche Verwaltung der Geldanlage durch Dritte ist ausgeschlossen.
5. Geldanlagen sind nur in Euro zulässig.
6. Eine Aufnahme von Fremdmitteln ist zur Geldanlage nicht zulässig.
7. Die Verfügungsstellung flüssiger Mittel zwischen Kommunen stellt ein unzulässiges Bankgeschäft dar.

§ 5 Ziele der Geldanlage

Ziele der Geldanlage der Stadt Hattersheim am Main sind in dieser Reihenfolge:

1. die Sicherung des Kapitalstocks,
2. die Sicherheit des wirtschaftlichen Ertrags sowie
3. die Angemessenheit des Ertrags.

§ 6 Für die Geldanlage zur Verfügung stehende Zahlungsmittel

(1) Für die mittel- und langfristige Anlage stehen nur die Mittel zur Verfügung, die innerhalb des jeweiligen Anlagezeitraums weder für Deckung von Auszahlungen des Finanzhaushalts noch zur Bildung eines Liquiditätspuffers im Sinne des § 106 Abs. 1 S. 2 HGO benötigt werden.

(2) Für den Liquiditätspuffer gelten die Regelungen dieser Richtlinie entsprechend. Die Mittel des Liquiditätspuffers können unterjährig angelegt werden.

§ 7 Die Sicherheit der Geldanlage

(1) Bei jeglicher Geldanlage, die auf die Gesamtanlagesumme angerechnet wird, ist ein Rating des Schuldners einzuholen. Dies gilt nicht für die Durchreichung von Zahlungsmitteln an Aufgabenträger der Stadt oder Fälle, in denen die Stadt als Kreditnehmer auftritt und den Kredit durchreicht.

(2) Eine Anlage bei einem Schuldner ist – vorbehaltlich der Regelungen der §§ 11 bis 13 - nur zulässig, wenn das Rating des Schuldners mindestens BBB- (Standard & Poor's) bzw. Baa3 (Moody's), BBB- (Fitch) aufweist. Das Rating kann sich auf den Emittenten selbst beziehen oder auf die Mutter des Emittenten.

(3) Wenn das Kreditinstitut Mitglied der Sicherungseinrichtungen des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) oder des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV) oder des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen Thüringen (SGVHT) ist, erfolgt die Bewertung auf Basis des Gruppenratings.

(4) Unterliegt die Geldanlage keinem Einlagensicherungs- oder Institutsschutz, erfolgt eine besonders sorgfältige Prüfung.

§ 8 Streuung der Geldanlagen

(1) Es ist auf eine angemessene Mischung und Streuung der Geldanlagen zu achten.

(2) Sollte der höchste Zinssatz von einem Schuldner geboten werden, dessen höchstzulässiger Anteil an der Streuungsquote bereits überschritten ist, ist das wirtschaftlich an zweiter Stelle stehende Angebot zu prüfen.

§ 9 Anlageklassen

(1) Die Geldanlage ist nur in folgende Produkte zulässig:

- a) Einlagen (Tagesgeld, Festgeld, Termineinlagen sowie Sparbriefe)
- b) Inhaberschuldverschreibungen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten)

- und Namensschuldverschreibungen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten)
- c) Schuldscheindarlehen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten)
 - d) Investmentfonds, einschließlich Spezialfonds

(2) Eine Geldanlage in die folgenden Produkte ist nicht zulässig:

- a) Aktieneinzelwerte,
- b) Fremdwährungsanlagen,
- c) Wandel- und Optionsanleihen sowie strukturierte Produkte (z.B. Aktienanleihen),
- d) Beteiligungen an geschlossenen Fonds,
- e) Edelmetalle und sonstige Rohstoffe,
- f) Genussscheine,
- g) Nachranganleihen und Nachrangverbindlichkeiten,
- h) sonstige Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen sowie
- i) Kryptowährungen

Für die Anlage in Investmentfonds gilt Abs. 3.

(3) Eine Anlage in Investmentfonds nach den §§ 11 und 12 dieser Richtlinie ist nur zulässig, wenn der Investmentfonds im Sinne des Investmentfondsgesetzes die nachfolgenden Bedingungen erfüllt. Die Investmentfonds dürfen:

- a) nur von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verwaltet werden,
- b) nur auf Euro lautende und von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgegebene Investmentanteile,
- c) nur Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung,
- d) keine Wandel- und Optionsanleihen und
- e) höchstens 30 Prozent Anlagen in Aktien, Aktienfonds und offenen Immobilienfonds, bezogen auf den einzelnen Investmentfonds, enthalten.

§ 10 Besondere Regel für kurzfristige Geldanlagen

(1) Sollte eine ertragbringende Geldanlage aufgrund der Zinssituation nicht möglich sein, ist die Unterhaltung von Sichteinlagen auf Konten der Deutschen Bundesbank in Betracht zu ziehen.

(2) Eine kurzfristige Geldanlage in Investmentfonds ist nicht zulässig.

(3) Die Verwaltung der kurzfristigen Geldanlagen richtet sich nach § 13 Abs. 1.

§ 11 Besondere Regeln für mittelfristige Geldanlagen

(1) Bei mittelfristigen Anlagen ist eine Anlage in Investmentfonds zulässig. Der Anteil der in Investmentfonds angelegten Mittel darf zum Zeitpunkt der Anlageentscheidung 50 Prozent der Gesamtanlagesumme nicht übersteigen.

(2) Um das den Zielen nach § 5 am weitestgehend entsprechende Angebot zu erhalten, werden mindestens zwei Vergleichsangebote angefragt.

(3) Die Verwaltung der mittelfristigen Geldanlagen richtet sich nach § 13 Abs. 2.

§ 12 Besondere Regeln für langfristige Geldanlagen

(1) Bei langfristigen Anlagen ist eine Anlage in Investmentfonds zulässig. Der Anteil der in Investmentfonds angelegten Mittel darf zum Zeitpunkt der Anlageentscheidung 50 Prozent der Gesamtanlagesumme nicht übersteigen.

(2) Um das den Zielen nach § 5 am weitestgehend entsprechende Angebot zu erhalten, werden drei Vergleichsangebote angefragt.

(3) Die Verwaltung der langfristigen Geldanlagen richtet sich nach § 13 Abs. 3.

§ 13 Zuständigkeit für die Verwaltung der Geldanlagen

(1) Zuständig für die Entscheidung über die kurzfristige Geldanlage ist der Stadtkämmerer bzw. die Stadtkämmerin.

(2) Zuständig für die Entscheidung über die mittelfristige Geldanlage ist der Stadtkämmerer bzw. die Stadtkämmerin.

(3) Zuständig für die Entscheidung über die langfristige Geldanlage ist im Hinblick auf die Grundsatzentscheidung der Magistrat. Die konkrete Anlageentscheidung trifft der Stadtkämmerer bzw. die Stadtkämmerin.

§ 14 Überwachung der Geldanlage und Sicherstellung der Liquidität

(1) Die Geldanlagen werden von der nach den §§ 10 bis 13 für die Verwaltung der Geldanlage zuständigen Stelle kontinuierlich überwacht.

(2) Sollte das Bonitätsrating während des Zeitraums der Geldanlage unter den in § 7 genannten Mindeststandard dieser Richtlinie absinken oder besteht Liquiditätsbedarf (§ 106 Abs. 1 HGO), kann die Geldanlagen zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt werden oder am Sekundärmarkt verkauft werden, wenn dies wirtschaftlich vertretbar ist.

§ 15 Berichte gegenüber der Stadtverordnetenversammlung

(1) Der Magistrat berichtet der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen des Berichtswesens gem. § 28 GemHVO.

§ 16 Geltung für den Eigenbetrieb

Diese Richtlinie gilt für die Geldanlagen des Eigenbetriebs entsprechend. Dabei ist der Stadtkämmerer bzw. die Stadtkämmerin für die kurzfristigen und mittelfristigen Geldanlagen zuständig, der Magistrat für die Grundsatzentscheidungen der langfristigen Geldanlage.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. November 2019 in Kraft.